

Vereinssatzung

FÖR DI

**Förderverein für die Gemeindearbeit der
Kirchengemeinde Münkeboe-Moorhusen e.V.**



Erstellt am 15. Juni 2009, letztmalig ergänzt am 08. Oktober 2010 in 26624 Südbrookmerland

§ 1 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des kirchlichen und gemeindlichen Lebens in der ev.-luth. Kirchengemeinde „Zum guten Hirten“ in Münkeboe-Moorhusen.

Er stellt sich insbesondere die Aufgabe, die Aktivitäten der Kirchengemeinde unterstützend zu begleiten und zu fördern. In Zeiten, in denen finanzielle Zuweisungen und bezahlte personelle Ausstattung für die Kirchengemeinde immer weiter reduziert werden, wollen wir zusätzliche personelle und materielle Ressourcen erschließen.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Werbung und gezielte Öffentlichkeitsarbeit, um viele Menschen für die Arbeit der Kirchengemeinde Münkeboe-Moorhusen zu interessieren und potentielle Spender und Förderer zu motivieren.
 - b. Finanzielle Förderung von Projekten und Anschaffungen
 - c. Mittelbare und unmittelbare Mitarbeit in den Gruppen und Kreisen sowie bei den Projekten der Kirchengemeinde.
 - d. Sammlung von Geld- und Sachspenden
 - e. Veranstaltungen zum Allgemeinwohl der Gemeindemitglieder

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen FÖR DI – Förderverein für die Gemeindegemeinschaft der Kirchengemeinde Münkeboe-Moorhusen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Südbrookmerland.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Arbeit im Verein keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Entstehen der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. außerordentlichen Mitgliedern (Gönnern oder Förderern, auch juristischen Personen)
2. Der Antrag auf Aufnahme ist dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der neuen Mitglieder. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod (bei natürlichen Personen), durch Auflösung (bei juristischen Personen).

2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende erfolgen. Die Beiträge werden nicht anteilig erstattet.
3. durch Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhaltens oder groben Verstoßes gegen die Satzungen. Vor Beschlussfassung ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung, die dann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden wird.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Beiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch mit Mahnung nicht voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder, vor allem der Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen, der Auskunftserteilung beim Vorstand sowie nach Erreichen des 16. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.
3. Die außerordentlichen Mitglieder können an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilnehmen. Die darüber hinaus in § 6.2. genannten Rechte stehen ihnen allerdings nicht zu.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihre Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Die Beiträge sind im I. Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge / Familienbeiträge. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich mit Verschickung der Tagesordnung einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über Anträge, die bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt worden sind
 - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Beschlussfassung über den Ausschluss
 - i. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - j. Wahl eines Schriftführers / einer Schriftführerin. Der Schriftführer / die Schriftführerin wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geschrieben, dass vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen oder ein Mitglied auf einer geheimen Abstimmung besteht.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. der/dem Vorsitzende/n
 - b. der/dem Stellvertreter(in)
 - c. der/dem Schatzmeister(in)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Mit einstimmigem Beschluss des Vorstandes kann er über Ausgaben bis 1000,- € allein entscheiden. Ausgaben darüber hinaus müssen satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in schriftlicher Form. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Sitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter - zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung zu genehmigen.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine(n) Ersatzfrau/ -mann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
7. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
8. Die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§13 Haftung

Die Haftung der einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf die Verpflichtung der Beitragszahlung.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Evangelischen Kirchgemeinde Münkeboe-Moorhusen zu und ist für den Erhalt der Kirche einzusetzen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Südbrookmerland, den 08. Oktober 2010

Der Vorstand

Unser Spendenkonto:

Konto 510 2222 200 Volksbank Fresena BLZ 283 61 592